

Aufgrund von § 4 Abs. 1, Abs. 3 i.V.m. § 8 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), i. V. m. Artikel 27 und 28 der VO (EG) Nr. 882/2004 vom 29. April 2004 (EU ABI. Nr. L 165, S. 1; Nr. L 191, S. 1), in den jeweils geltenden Fassungen, ergeht folgende:

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Lörrach über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (3. Änderungsgebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs)

Artikel 1

Die Anlage der Gebührenverordnung in der letzten Fassung vom 07.08.2012 wird wie folgt neu gefasst:

**Anlage zur
 Rechtsverordnung des Landratsamtes Lörrach
 über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von
 zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen
 Ursprungs (Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs)
 vom 12. März 2019**

Der Stundensatz gilt pro eingesetzten Mitarbeiter.

Gebühren verzeichnis- Nr.	Leistungen	Gebühr
Amtliche Untersuchungen		
1.	Gewerbliche Schlachtungen	
	Schlachtier- und Fleischuntersuchung <u>einschließlich</u> Trichinenuntersuchung, Rückstandsuntersuchung und bakteriologischer Untersuchung	Gebühr je Tier
1.1.	Rind, Kalb, Einhufer	23,68 €
1.2.	Schweine, Ferkel	11,62 €
1.3.	Schaf, Ziege, Lamm	8,43 €
1.4.	Kameliden	27,40 €

1.5.	Zuschlag, wenn die Untersuchung auf Verlangen zwischen 18.00 und 7.00 Uhr, an Samstagen nach 15.00 Uhr, an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird.	Zuschlag je Tier
1.5.1.	Rind, Kalb, Einhufer	18,59 €
1.5.2.	Schweine, Ferkel	7,72 €
1.5.3.	Schaf, Ziege, Lamm	6,39 €
1.5.4.	Kameliden	21,56 €
2.	Gewerbliche Einzeltierschlachtungen (bis einschließlich 5 Tiere)	
	Schlachttier- und Fleischuntersuchung <u>einschließlich</u> Trichinenuntersuchung und Rückstandsuntersuchung	Gebühr je Tier
2.1.	Rind, Kalb, Einhufer	28,46 €
2.2.	Schweine, Ferkel	16,40 €
2.3.	Schaf, Ziege, Lamm	13,21 €
2.4.	Kameliden	32,17 €
2.5.	Zuschlag, wenn die Untersuchung auf Verlangen zwischen 18.00 und 7.00 Uhr, an Samstagen nach 15.00 Uhr, an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird.	Zuschlag je Tier
2.5.1.	Rind, Kalb, Einhufer	22,41 €
2.5.2.	Schweine, Ferkel	11,55 €
2.5.3.	Schaf, Ziege, Lamm	10,21 €
2.5.4.	Kameliden	25,38 €
3.	Hausschlachtungen	
3.1.	Hausschlachtungen mit Lebenduntersuchung	
	Fleischuntersuchung <u>einschließlich</u> Trichinenuntersuchung und Rückstandsuntersuchung	Gebühr je Tier
3.1.1.	Rind, Kalb, Einhufer	27,18 €
3.1.2.	Schweine, Ferkel	24,46 €
3.1.3.	Schaf, Ziege, Lamm	12,76 €
3.2.	Hausschlachtungen ohne Lebenduntersuchung	
	Fleischuntersuchung <u>einschließlich</u> Trichinenuntersuchung und Rückstandsuntersuchung	Gebühr je Tier
3.2.1.	Rind, Kalb, Einhufer	22,70 €
3.2.2.	Schweine, Ferkel	22,63 €
3.2.3.	Schaf, Ziege, Lamm	11,16 €
3.3.	Zuschlag, wenn die Untersuchung auf Verlangen zwischen 18.00 und 7.00 Uhr, an Samstagen nach 15.00 Uhr, an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird.	Zuschlag je Tier
3.3.1.	Rind, Kalb, Einhufer	17,93 €
3.3.2.	Schweine, Ferkel	7,34 €
3.3.3.	Schaf, Ziege, Lamm	6,39 €
4.	Farmwild und erlegtes Wild	
4.1.	Gesundheitsüberwachung in Gehegen	66,11 € je Stunde
4.2.1.	Fleischuntersuchung bei Farmwild/ erlegtem Wild	15,20 € je Tier
4.2.2.	Fleischuntersuchung bei Farmwild/ erlegtem Wild bei mehr als 5 Tieren pro Schlachttag	10,42 € je Tier
4.2.3.	Zuschlag, wenn die Untersuchung auf Verlangen zwischen 18.00 und 7.00 Uhr, an Samstagen nach 15.00 Uhr, an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird.	8,34 € je Tier

4.3.	Fleischuntersuchung im Wildbearbeitungsbetrieb	66,11 € je Stunde
4.3.1.	Zuschlag für Untersuchungen von montags bis samstags in der Zeit von 21.00 bis 6.00 Uhr, sowie an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen	7,36 € je Stunde
5.	Trichinenuntersuchung bei Haarwild (Verdauungsmethode)	
5.1.	Probenahme und Trichinenuntersuchung für erlegtes Schwarzwild durch amtliches Personal während der Dienstzeit	10,72 € je Tier
5.2.	Probenahme und Trichinenuntersuchung für erlegtes Kleinwild, Dachse, Sumpfbiber durch amtliches Personal während der Dienstzeit	10,72 € je Tier
5.3.	Trichinenuntersuchung für erlegtes Kleinwild, Dachse, Sumpfbiber (Probenahme durch den Jagd ausübungs berechtigten) während der Dienstzeit	14,33 € je Tier
5.4.	Untersuchung auf gesondertes Verlangen außerhalb der Dienstzeit (gesonderter Verdauungsansatz).	57,27 € je Ansatz
5.5.	Zusätzlicher, durch den Jagd ausübungs berechtigten/ Dritte verursachter Zeitaufwand (z.B. Rücksendung von Unterlagen; insbesondere Wildursprungsschein incl. Porto; unvollständig ausgefüllter Wildursprungsschein, untaugliche Trichinenprobe)	52,20 € je Stunde
6.	Schlachtgeflügeluntersuchung im Ursprungsbetrieb und im Schlachtbetrieb	66,11 € je Stunde
7.	BSE-Untersuchung	
		13,13 € je Probe zzgl. Labor- und Transportkosten, abzügl. EU-Erstattung
8.	Sonstige Untersuchungen	
8.1.	Bakteriologische Untersuchung	17,97 € je Tier zzgl. Labor- und Transport- /Versandkosten
8.2.	Hygieneüberwachung	66,11 € je Stunde zzgl. Laborkosten
8.3.	Hemmstoff-/Rückstandsuntersuchung bei Verdacht	12,56 € je Tier zzgl. Labor- und Transport- /Versandkosten
9.	Sonstige Leistungen	
9.1.	Amtliche Bescheinigungen (insbesondere Genusstauglichkeits- und Schlachtbescheinigungen)	66,11 € je Stunde
9.2.	Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum	66,11 € je Stunde
10.	Für Sonstige Tätigkeiten und Kontrollen der Fleischhygieneüberwachung werden Gebühren und Auslagen nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.	66,11 € je Stunde

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am 01.04.2019 in Kraft.

Lörrach, den 12.03.2019

Marion Dammann
Landrätin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung ist nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung gegenüber dem Landkreis Lörrach unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der diese Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Bekanntmachung der Rechtsverordnung verletzt worden sind. Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich jedermann auch noch nach Ablauf der Jahresfrist auf die Verletzung berufen.